

SATZUNG des Vereins **Bundesverband GebäudeGrün e.V.**

Präambel

Der Bundesverband GebäudeGrün e.V. entsteht rückwirkend zum 01.01.2018 durch Verschmelzung der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung FBB e.V. mit Sitz in Saarbrücken und dem Deutschen Dachgärtner Verband DDV e.V. mit Sitz in Nürtingen und Neugründung.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Bundesverband GebäudeGrün e.V.“, Kurzbezeichnung BuGG. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege; dies erfolgt durch die Begrünung von Bauwerken, insbesondere von Dächern, Fassaden und Innenräumen, um natürliche Umweltbedingungen zu schützen, zu erhalten oder zu verbessern und einen Ausgleich für versiegelte Flächen zu schaffen. Ziele sind u.a. die Verbesserung des Stadtklimas durch Bauwerksbegrünungen als Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zur Förderung der biologischen Vielfalt und die Erhöhung der Lebensqualität für die Menschen.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Förderung von umweltschonenden Maßnahmen an und in Gebäuden und Flächen, namentlich zur Begrünung von Dächern, Fassaden und in Innenräumen.
 - b) die Begleitung von Forschungsprojekten und die Förderung der Dokumentation und Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen.
 - c) die Erarbeitung von Informationen und Publikationen zu Regelungen, Planung, Ausführung, Pflege und Wartung.
 - d) Schulungs- und Informationsveranstaltungen.
 - e) die Zusammenarbeit zwischen nationalen oder internationalen Institutionen vergleichbarer Aufgaben.
- 3) Der Verein kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege zu verwenden. Nach Zustimmung durch die Finanzbehörde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4. Die bedachte Organisation hat die Mittel ausschließlich für die in §2 dieser Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- 3) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden vom Verband ersetzt; dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden. Die Mitglieder der Organe können eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse bzw. die steuerlich zulässige Ehrenamtspauschale, erhalten. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- 4) Die Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin kann entgeltlich erfolgen, sofern und soweit dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist; dabei ist der jeweils wirksame Haushaltsplan zu berücksichtigen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

- 1) Mitglied des Vereins können Personenvereinigungen, unabhängig von der Rechtsform, und natürliche und juristische Personen werden, die zur Unterstützung der Zielsetzungen des Vereins bereit sind.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind juristische und geschäftsfähige natürliche Personen sowie Personenvereinigungen, die besonderes Interesse an Förderung und Verbreitung von Vereinsaufgaben haben; sie haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt und sind als solche stimmberechtigt.

- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen; die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium, diese kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle.

- 4) Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts ist der Beitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen auch durch Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein aus dieser Satzung.
- 6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die der Geschäftsstelle zugehen muss. Dabei ist eine Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

- 7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Präsidiums, wobei in der Sitzung mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Nach dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- 8) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, kann es aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Präsidiums gestrichen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen und das Wort zu ergreifen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Die Mitglieder können sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wenn sie einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 weitere andere Mitglieder vertreten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - auf Anforderung die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, soweit diese den Mitgliederstatus oder die Beitragsbemessung betreffen,
 - den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen
 - bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben Objektivität und Neutralität zu wahren,
 - alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins oder eines anderen Mitglieds geschädigt wird, sowie
 - Stillschweigen zu bewahren über alle Kenntnisse, die im Rahmen der Tätigkeit im Verein erlangt werden .

§ 6 Organ, Gremien, Geschäftsstelle

- 1) Organe des Vereins sind
 - das Präsidium
 - die Mitgliederversammlung
- 2) Der Verein kann durch Beschluss des Präsidiums Gremien und Projektgruppen bilden, denen eine Geschäftsordnung gegeben werden kann.
- 3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der für die Abwicklung der Aufgaben der

Geschäftsstelle vorgesehenen Personen sind vom Präsidium festzulegen. Er kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

- 4) Alle Informationen oder Unterlagen, die die Vereins- und Mitgliederangelegenheiten betreffen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur an Mitglieder des Präsidiums weitergegeben werden.

§7 Gesetzliche Vertretung

Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der Präsident/die Präsidentin einzelvertretungsberechtigt; die anderen gesetzlichen Vertreter werden jeweils durch zwei Personen tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Verbands an; juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, nichtrechtsfähige Organisationen durch die nach der dortigen Regelung vertretungsbefugte Personen vertreten. Mit der Vertretung können auch weitere Personen durch schriftlichen Auftrag des gesetzlichen Vertreters beauftragt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr abzuhalten. Das Präsidium legt Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung fest. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin in Textform. Dabei ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- 3) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Verbandes ist zuständig für
 - a. grundlegende Beschlüsse zur Arbeit des Verbands
 - b. Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 7
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Genehmigung der Tätigkeits-, Wirtschafts- und Kassenberichte und Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - f. Beschlüsse über Beitragsordnung und Haushalt
 - g. Wahl des Präsidiums
 - h. Satzungsänderung
 - i. Auflösung des Verbands
 - j. Angelegenheiten, die vom Präsidium zur Beratung vorgelegt werden
 - k. Anträge der Mitglieder
- 4) Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung steht den Vertretern der Mitglieder sowie den Mitgliedern des Präsidiums zu.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Präsidiums, der mit einfacher Mehrheit der erschienen Präsidiumsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche findet auch dann statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen oder wenn zwei oder mehr Mitglieder des Präsidiums vorzeitig ausscheiden.

Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Präsidium

- 1) Dem Präsidium gehören an
 - Der Präsident/die Präsidentin
 - Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
 - Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
 - Sowie weitere zwei Präsidiumsmitglieder.
- 2) Die Mitglieder der Organe werden auf 4 Jahre gewählt. Wählbar ist, wer ordentliches Mitglied oder Vertreter eines ordentlichen Mitglieds oder einer dem Verband angehörenden Personenvereinigung ist. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, es sei denn, dass sie gegenüber dem Verband ihren Rücktritt erklärt haben.
- 3) Das Präsidium kann sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Das Präsidium kann dritte Personen zu seinen Sitzungen beziehen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Dazu kann nicht die Aufgabe der gesetzlichen Vertretung gehören.
- 5) Den Vorsitz in Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident/die Präsidentin. Er beruft die Gremien nach pflichtgemäßem Ermessen ein. Das Präsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder fordern.

Zur Intensivierung und Erfüllung der Vereinszwecke können für spezifische Aufgaben Arbeitskreise, Gremien und Projektgruppen gebildet werden. Die Entscheidung dazu ergeht vom Präsidium. An den Sitzungen der Arbeitskreise und Gremien kann ein Vertreter des Präsidiums und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ohne Stimmrecht teilnehmen.

- 6) Das Präsidium vollzieht die Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Weiter ist es zuständig für alle Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dazu gehören insbesondere
 - a. Vertretung des Vereins
 - b. Einberufung der Organe und die Leitung deren Sitzungen
 - c. Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin oder eines besonderen Vertreters
 - d. Unaufschiebbar Entscheidungen zu treffen; davon ist die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu informieren.
 - e. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Abschluss von Vereinbarungen mit dem Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin über eine entgeltliche Tätigkeit im Rahmen von § 3 Abs. 4.
- 7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Es kann einem einzelnen Präsidiumsmitglied Aufgaben des Präsidiums übertragen und festlegen, wann der Vizepräsident/die Vizepräsidentin anstelle des verhinderten Präsidenten/der verhinderten Präsidentin oder in dessen Auftrag entscheiden kann.

§ 11 Verfahrensvorschriften

Für sämtliche Organe und Einrichtungen des Verbands gelten als Verfahrensvorschriften:

- 1) Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets gegeben.
- 2) Anträge sind jeweils 2 Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3) Durch Mehrheitsbeschluss in der Versammlung kann die Debatte beendet oder das Geltendmachen weiterer Anträge abgeschlossen werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob noch weitere Wortmeldungen vorliegen.
- 4) Abstimmungen erfolgen per Akklamation, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Wahlen erfolgen per Akklamation, es sei denn, die einfache Mehrheit beschließt schriftliche und geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt diese erneut zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das durch den Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- 6) Stimmübertragungen sind nur soweit zulässig als die Satzung dies vorsieht. Stimmbindungen unter den Mitgliedern finden nicht statt.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Präsident oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist und das die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Ergebnisse der Entscheidungen und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Protokolle werden jeweils den beteiligten Mitgliedern der Gremien zur Verfügung gestellt.
- 8) Einladungen an die Mitglieder ergehen in Textform an die letzte bekannte Anschrift.
- 9) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe und Einrichtungen haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Risiken oder Schäden. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Für die Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Personen. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Einladung den Mitgliedern in Textform mitgeteilt werden.
- 2) Das Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung im Rahmen der Beanstandungen vorzunehmen. Darüber ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung beschlossen werden soll, ist auf diesen Punkt gesondert hinzuweisen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Präsidiums zwei Kassenprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, Kasse und alle dazu gehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Präsidium schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen außer Kraft.

Bundesverband GebäudeGrün e.V. (in Gründung)

Vorstand:

Dr. Gunter Mann, Präsident

Carsten Klaus Henselek, Vizepräsident

Gerd Vogt, Schatzmeister

Hans Schmid, Präsidiumsmitglied

Helmut Kern, Präsidiumsmitglied

Stand: 11.05.2018